



Hannover eG

## **Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Bezirkswahl) der PSD Bank Hannover eG**

### **§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter**

- (1) Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der PSD Bank Hannover eG findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Für je angefangene 350 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben. Gemäß § 26 c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen. Der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

### **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstands, aus 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus 5 Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 9 und 10 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.
- (6) Der Wahlausschuss unterrichtet die Mitglieder über das Verfahren der Wahl durch die Kundenzeitschrift „Geld&Gewinn“.

### **§ 3 Wahlbezirke**

- (1) Das Geschäftsgebiet der PSD Bank Hannover eG ist in sechs Wahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.
- (2) In jedem Wahlbezirk findet eine Versammlung zur Durchführung der Vertreterwahl statt (Wahlversammlung).
- (3) Jedes Mitglied stimmt in der für seinen Wohnsitz durchgeführten Wahlversammlung ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

### **§ 4 Vorschlagslisten**

- (1) Der Wahlausschuss kann Vorschlagslisten nach den Vorschlägen aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder erstellen. Die Listen sollen mindestens so viele Vorschläge für Vertreter bzw. Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Vorschlagslisten sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.
- (2) Die Auslegung der Vorschlagslisten ist vom Wahlausschuss in der Kundenzeitschrift „Geld&Gewinn“ bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1) weitere im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können.
- (3) Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen dem Wahlvorstand vorliegen.

### **§ 5 Vorschlagsrecht in der Wahlversammlung**

Der Wahlausschuss kann auch in der Wahlversammlung im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl als Vertreter bzw. Ersatzvertreter in die Vertreterversammlung vorschlagen. Das gleiche Recht hat jedes Mitglied des Wahlbezirks, das in der Wahlversammlung anwesend oder rechtswirksam vertreten ist. Auch hier gilt § 4 Abs. 3.

### **§ 6 Wahlversammlung**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung. Er lädt jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „Geld & Gewinn“ erfolgen.

(2) In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung über die Vertreterversammlung gelten entsprechend.

## **§ 7 Durchführung der Wahl**

Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen für fünf Jahre gewählt. Die Wahl der Ersatzvertreter erfolgt nach der Vertreterwahl. Für die Wahl gilt § 33 Abs. 2 und 3 der Satzung.

## **§ 8 Ergebnis der Wahlversammlung**

Der Leiter der Wahlversammlung hat das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss prüft anhand der Protokolle der Wahlversammlungen die Ergebnisse und stellt die gewählten Vertreter bzw. die gewählten Ersatzvertreter fest.

## **§ 10 Annahme der Wahl**

(1) Haben gewählte Vertreter bzw. gewählte Ersatzvertreter nicht in der Wahlversammlung die Wahl angenommen, so sind sie nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

- a) wer die Wahl als Vertreter angenommen hat,
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.

(4) Über diese Feststellungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 11 Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist gemäß § 43 a Abs. 6 GenG zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der PSD Bank Hannover eG auszulegen und in der Kundenzeitschrift „Geld & Gewinn“ bekannt zu machen.

## **§ 12 Auslegung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

## **§ 13 Verschmelzung**

- (1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.
- (4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

## **§ 14 Wahlanfechtung**

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 11) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. Bei Widerspruch entscheidet die Vertreterversammlung.

## **§ 15 Inkrafttreten der Wahlordnung**

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 08.06.2012.

# Die sechs Wahlbereiche und zugehörigen PLZ-Regionen

